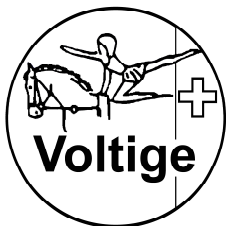

Schweizerischer Voltige-Verband SW

Association Suisse de Voltige ASV



Statuten

Stand: 26. Februar 2011

1. Abschnitt: Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Schweizerischer Voltige-Verband SVV" besteht ein Verband mit Sitz am Wohnort des Präsidenten. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral. Es gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird. Er ist dem Schweizerischen Verband für Pferdesport (SVPS) angeschlossen.

Art. 2 Zweck

Der Verband bezweckt die Förderung des Voltige-Sportes durch:

- a. Unterstützung aller Bestrebungen in der Schweiz, die in den Rahmen der Verbandsaufgaben fallen;
- b. Durchführung von Veranstaltungen;
- c. Delegierung von Mitgliedern an ausländische Veranstaltungen;
- d. Erfahrungsaustausch mit gleichartigen internationalen Organisationen;
- e. Durchführung von Kursen;
- f. Bearbeitung von Reglementen und Bestimmungen;
- g. Führen der Jugend zum Pferdesport;

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

Art. 3 Zusammensetzung

Der Schweizerische Voltige-Verband setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. Einzelmitglieder:
sind juristische und natürliche Personen, die das 16. Altersjahr erreicht haben.
- b. Passivmitglieder:
sind juristische und natürliche Personen, die den Verband unterstützen; Sie haben kein Stimmrecht.
- c. Ehrenmitglieder:
Als solche können Personen zu Handen der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, welche sich durch langjährigen, speziell intensiven Einsatz für den Verband und den Voltigiersport besondere Verdienste erworben haben.
- d. Ehrenpräsidenten:
Als solche kann eine Personen zu Handen der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, welche sich als Präsident SVV in mehrjähriger Tätigkeit in besonderer Weise eingesetzt hat.
- e. Gönnermitglieder:
sind juristische und natürliche Personen, die den Verband unterstützen; Sie haben kein Stimmrecht.

Art. 4 Aufnahme neuer Mitglieder, Ernennung zu Ehrenmitgliedern / Ehrenpräsidenten

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten erfolgt durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

Art. 5 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden nach der Finanz- und Budgetdarlegung von der Hauptversammlung für das neue Verbandsjahr festgelegt. Vorstandsmitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei. Die Beiträge müssen bis Ende des Kalenderjahres bezahlt sein. Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6 Austritt, Ausschluss

- a. Austrittserklärungen sind schriftlich auf Ende des Verbandsjahres, mindestens aber 30 Tage vor der Hauptversammlung an die Verbandsadresse einzureichen.

- b. Der Ausschluss von Mitgliedern kann auf begründeten schriftlichen Antrag an die Verbandsadresse anlässlich der Hauptversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung durch 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Verbandsmitglieder beschlossen werden.
- c. Zahlungsverweigerungen der vom Verband beschlossenen finanziellen Verpflichtungen hat nach schriftlicher Aufforderung den automatischen Ausschluss zur Folge.
- d. Bei einem Ausschluss hat das betroffene Mitglied das Recht, innert 30 Tagen nach Mitteilung (Poststempel) gegen den Entscheid Rekurs an die Verbandsadresse einzureichen.

3. Abschnitt: Organisation

Art. 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Hauptversammlung als oberstes Organ;
- b. der Vorstand;
- c. die Rechnungsrevisoren.

Art. 8 Hauptversammlung

¹ Die Hauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden und der eingereichten Anträge mindestens 30 Tage vor dem festgelegten Termin zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Hauptversammlung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand erlässt.

² Ausserordentliche Hauptversammlungen können jederzeit durch den Vorstand oder durch einen Fünftel der Verbandsmitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat einem solchen Begehren innert 30 Tagen Folge zu leisten. Die Mitglieder sind schriftlich mit Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin einzuladen.

Art. 9 Geschäfte der Hauptversammlung

¹ Die Geschäfte der Hauptversammlung sind:

- a. Anzahl Stimmen ermitteln;
- b. Wahl der Stimmenzähler;
- c. Genehmigung der Traktandenliste;
- d. Protokoll der letzten Hauptversammlung;
- e. Jahresbericht des Präsidenten (schriftlich);
- f. Rechnungs- und Revisorenbericht (schriftlich) und Déchargeerteilung an den Kassier und den Vorstand;
- g. Mutationen;
- h. Wahl des Vorstandes;
- i. Wahl des Präsidenten;
- j. Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrevisor;
- k. Tätigkeitsprogramm für das neue Verbandsjahr;
- l. Budget und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- m. Anträge;
- n. Ehrungen;

² Die Anträge der Mitglieder sind mit Begründung bis spätestens 31. Dezember schriftlich an die Verbandsadresse einzureichen.

³ Die Hauptversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über:

- a. Statutenänderungen,
- b. Ausschlüsse von Mitgliedern,

- c. Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- d. wichtige Grundsatzentscheide.

Art. 10 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist jedes an der Hauptversammlung anwesende Mitglied nach Artikel 3 Buchstaben a, c und d.

Art. 11 Vorstand

¹ Die Mitglieder des Vorstandsvorstandes sind:

- a. Präsident;
- b. Verantwortlicher Sport;
- c. Verantwortlicher Technik;
- d. Verantwortlicher Administration;
- e. 1 - 4 Beisitzer.

² Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte und ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

³ Der Vorstand wird in den Wahljahren von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wahljahre sind die geraden Kalenderjahre. Ersatzwahlen gelten bis zum folgenden Wahljahr. Auf Wunsch eines Mitgliedes muss die Wahl schriftlich durchgeführt werden.

Art. 12 Geschäfte des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder sind in der Ausübung ihrer Funktion nicht autonom; Sie unterstützen sich gegenseitig in ihren Aufgaben. Der Vorstand bestimmt aus seinem Kreis ein Mitglied, das den Präsidenten vertritt.

- a. Der Präsident überwacht den Geschäftsgang. Er vertritt den Verband nach aussen und leitet die Versammlungen. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid;
- b. Protokolle von Verbandsversammlungen und Sitzungen erstellen;
- c. Korrespondenzen führen;
- d. Kasse führen und Vermögen verwalten;
- e. Mutationswesen und Adresslisten nachführen;
- f. Veranstaltungen koordinieren;
- g. Kurse koordinieren und organisieren;
- h. Ausbildungen fördern;
- i. Kontakte zu SVPS, FEI und ausländischen Verbänden herstellen und pflegen;
- j. Reglemente und Bestimmungen bearbeiten;
- k. Kaderselektionen;
- l. J+S Mitarbeit;
- m. Ausgabe Startausweise und Kontrolle Startberechtigung;
- n. Kontakt zu Medien und Sponsoring aufbauen und erhalten;
- o. Nachwuchsförderung betreiben;

Art. 13 Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus dem 1. Revisor, dem 2. Revisor und einem Ersatzrevisor. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung Bericht.

² Die Revisoren werden in den Wahljahren von der Hauptversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Revisor kann nicht unmittelbar nach seiner Amtsdauer wieder gewählt werden. Der 2. Revisor sowie der Ersatzrevisor rücken nach. Der Ersatzrevisor wird neu gewählt. Wahljahre sind die geraden Kalenderjahre. Ersatzwahlen gelten bis zum folgenden Wahljahr.

Art. 14 Unterschriftenregelung

¹ Für den Bank- und Postcheck-Verkehr hat der Verantwortliche Administration und der Präsident je eine Einzelunterschrift.¹ Es kann eine zusätzliche Unterschrift hinterlegt werden.

² Bei Vereinbarungen und Verträgen wird eine Kollektivunterschrift zu zweien verlangt, wobei maximal eine Unterschrift eines Beisitzers aufgeführt werden darf.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur sein Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf einen Höchstbetrag von Fr. 100.--.

4. Abschnitt: Auflösung und Liquidation**Art. 16**

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch die Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlossen werden. Es muss mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend sein. In diesem Fall soll das gesamte Verbandsvermögen dem Schweizerischen Verband für Pferdesport zur Verwaltung bis zur Neugründung eines Verbandes mit gleichen Zielen übergeben werden.

* * * * *

Bazenheid, 26. Februar 2011

Schweizerischer Voltige-Verband

Der Präsident:

Marco Röthlisberger

Die Verantwortliche Administration:

Madlaina Martig

Vorliegende Statuten sind überarbeitet worden und am 26. Februar 2011 von der Hauptversammlung angenommen worden. Sie treten ab sofort in Kraft und ersetzen alle vorherigen Statuten.